

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG § 72 Abs.1 Satz 3

Leitsätze:

Stellt ein Urteil fest, daß der Klageanspruch nicht verwirkt sei, weist es aber die Klage aus anderen Gründen ab, so können die zur Frage der Verwirkung aufgestellten Rechtssätze eine Divergenz gemäß § 72 Abs.1 ArbGG nicht begründen, da die klagabweisende Entscheidung nicht auf ihnen beruht. Das gilt sowohl für das mit der Revision angefochtene Urteil wie für die zur Begründung der Divergenz herangezogene Entscheidung.

Aktenzeichen: 4 AZR 418/57

Beschluß des BAG vom 19. Oktober 1957

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 418/57
6 Sa 162/57 (Berlin)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 19. Oktober 1957 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Berlin vom 19. Juni 1957
- 6 Sa 162/57 - wird auf seine Kosten als unzu-
lässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger wurde im Jahre 1905 bei der I
als Glaser eingestellt. Bei sei-
ner Einstellung wurde ihm ein Ruhegeld versprochen, auf
das Rentenbeträge aus der Sozialversicherung nicht ange-
rechnet werden sollten. Der Betrieb der genannten Gesell-
schaft ging später auf die D , von
dieser auf die G -AG und von dieser
am 1. März 1940 auf die B Gaswerke über. Der Klä-

- 2 -



- 2 -

ger trat am 1. Juli 1940 in den Ruhestand und erhielt von diesem Zeitpunkt an auch Ruhegeld. Nach einer durch die Nachkriegsverhältnisse bedingten Unterbrechung zahlt die Beklagte dem Kläger mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 wieder Ruhegeld, kürzt es jedoch um einen bestimmten Betrag mit Rücksicht darauf, daß der Kläger Invalidenrente erhält. Der Kläger ist der Ansicht, daß diese Kürzung nach seinem Arbeitsvertrage vom Jahre 1905 nicht gerechtfertigt sei. Er hat Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, an ihn vom 1. Oktober 1951 ab auf die Pensionszahlungen eine monatliche Bruttonachzahlung von 23,10 DM zu leisten.

Während der Kläger im ersten Rechtszuge obgesiegt hatte, hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Es nimmt an, daß die Ruhegeldverpflichtung aus dem Arbeitsvertrage des Klägers unverändert auf die Beklagte übergegangen sei, sieht aber den Anspruch des Klägers auf Zahlung eines ungekürzten Ruhegeldes als verwirkt an.

Die hiergegen vom Kläger eingelegte Revision mußte als unzulässig verworfen werden, weil sie nicht statthaft ist. Die Revision ist weder nach der Höhe des festgesetzten Streitwerts gegeben, noch vom Landesarbeitsgericht zugelassen. Der Kläger beruft sich vielmehr für die Statthaftigkeit seines Rechtsmittels auf Divergenz des angefochtenen Urteils von dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 23. Juni 1954 - Sa 105/52 - (AP Nr. 3 zu § 242 BGB, Unzulässige Rechtsausübung - Verwirkung sowie AP Nr. 1 zum Brem. Ges. betr. Alters- und Hinterbliebenenversorgung § 9, AP Nr. 1 zu GG Art. 2, AP Nr. 1 zu GG Art. 14, AP Nr. 2 zu GG Art. 20). Eine den Revisionsweg eröffnende Abweichung des angefochtenen Urteils von der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Bremen liegt jedoch nicht vor.

Der Kläger beruft sich darauf, das angefochtene Urteil habe die Grundsätze nicht beachtet, die das Landesarbeitsgericht Bremen in seinem Urteil für den Begriff der Verwirkung aufgestellt habe. Ob insoweit die beiden Urteile in ihrer Rechtsauffassung voneinander abweichen, kann jedoch auf

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sich beruhen. Denn eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs.1 Satz 2 oder 3 ArbGG ist nur dann gegeben, wenn die beiden Entscheidungen in den sie tragenden Rechtssätzen voneinander abweichen (BAG 1, 18; BAG, AP Nr.3 und 6 zu § 72 ArbGG und ständig). Das ist hier nicht der Fall. Wohl beruht das angefochtene Urteil darauf, daß es den Klageanspruch für verwirkt hält. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen dagegen stellt zwar für die Erfordernisse der Anspruchsverwirkung Rechtsgrundsätze auf und führt aus, daß diese Erfordernisse gegenüber dem dort geltend gemachten Anspruch nicht erfüllt seien. Es weist die Klage aber unabhängig von der Frage der Verwirkung ab, weil der auf das bremische Versorgungsgesetz vom 25. Dezember 1912 gestützte Klageanspruch durch das neue bremische Versorgungsgesetz vom 19. Dezember 1952 mit rückwirkender Kraft beseitigt worden sei. Die klagabweisende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Bremen beruht also nicht einmal hilfsweise auf den Erwägungen zur Frage der Verwirkung; vielmehr hätte die Frage der Verwirkung überhaupt unerörtert bleiben können, ohne daß sich an den die Klagabweisung tragenden Entscheidungsgründen etwas geändert hätte.

Hiernach war die Revision gemäß § 554 a ZPO als unzulässig zu verwerfen, ohne daß geprüft werden konnte, ob das Berufungsgericht den Klageanspruch rechtsirrtümlich als verwirkt angesehen hat. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez. Dr.Poelmann

Dr.Martel

Dr.Pecher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

